



Rat der
Europäischen Union

035180/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/09/18

Brüssel, den 18. September 2018
(OR. en)

10798/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0269 (NLE)

COASI 170	AGRI 330
ASIE 33	TRANS 306
CFSP/PESC 662	ENV 493
RELEX 615	ENER 266
COHOM 94	ECOFIN 700
CONOP 59	EDUC 278
COTER 95	CULT 84
WTO 174	CLIMA 129
JAI 732	MIGR 101
DEVGEN 120	ASEM 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malaysia andererseits

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union –
und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Malaysia andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz
2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und
Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Malaysia über ein Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Malaysia (im Folgenden das „Abkommen“) aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 6. April 2016 in Putrajaya, Malaysia erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.
- (4) Das Abkommen sollte– vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (5) Da es wichtig ist, das Abkommen so bald wie möglich nach der Unterzeichnung umzusetzen, sollten Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malaysia andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) im Namen der Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

1. Bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen werden gemäß Artikel 58 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Artikel des Abkommens von der Union und Malaysia vorläufig angewendet, jedoch nur soweit darin Bereiche geregelt werden, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik festzulegen und umzusetzen:
 - a) in Titel I „Art und Geltungsbereich“ : Artikel 1 und 2;

- b) in Titel II „Bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit“: Artikel 3 Absatz 1;
- c) in Titel III „Zusammenarbeit für Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene“: Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9;
- d) in Titel IV „Zusammenarbeit bei Handel und Investitionen“: Artikel 10 bis 17;
- e) in Titel V „Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Sicherheit“ : Artikel 18 Absätze 1 und 2, Artikel 19 und Artikel 20 Absätze 1 und 2, soweit diese Bestimmungen Bereiche regeln, für die die Union ihre Zuständigkeit intern bereits ausgeübt hat;
- f) in Titel VI „Zusammenarbeit in anderen Bereichen“: Artikel 25 bis 27, 29 bis 31 und 33, soweit diese Bestimmungen Bereiche regeln, für die die Union ihre Zuständigkeit intern bereits ausgeübt hat;
- g) in Titel VII „Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation“ : Artikel 34 bis 36, Artikel 37 Absätze 1, 2 und 4, sowie Artikel 38 bis 46, soweit diese Bestimmungen Bereiche regeln, für die die Union ihre Zuständigkeit intern bereits ausgeübt hat;
- h) in Titel VIII „Mittel der Zusammenarbeit“: Artikel 47 bis 49;

- i) in Titel IX „Institutioneller Rahmen“: Artikel 50 Absätze 1, 2 und 4, jedoch nur soweit diese Bestimmungen sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen;
 - j) in Titel X „Schlussbestimmungen“ : Artikel 51, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 53 bis 56, Artikel 57 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 58 bis 60, jedoch nur soweit diese Bestimmungen sich darauf beschränken, die vorläufige Anwendung des Abkommens sicherzustellen.
2. Der Zeitpunkt, ab dem die Teile des Abkommens vorläufig angewendet werden, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
